



Deutsch-Polnische  
Industrie- und Handelskammer  
Polsko-Niemiecka Izba  
Przemysłowo-Handlowa

## PROZESFÜHRUNG/SCHIEDSGERICHT



**Kamil Zawicki**  
Rechtsanwalt (PL)  
Partner  
in der Kanzlei  
Kubas Kos Gaertner



KUBAS  
KOS  
GAERTNER  
ADWOKACI - SPÓŁKA PARTNERSKA

### **Novellierung des Gesetzes über Verletzung des Rechts der Partei auf Entscheidung in der Sache in Gerichtsverfahren ohne unbegründeten Verzug**

Langwierigkeit der breit verstandenen Gerichtsverfahren oder Ermittlungsverfahren ist unangenehme Unpässlichkeit polnischer Justiz, die auf Beurteilung des ganzen Staates negativ wirkt. Langwierigkeit ist Eigenschaft, mit der der polnische Gesetzgeber – nach vielen Jahren der Vernachlässigungen – auf vielen Fronten kämpft, anfangend von Reorganisation der Gerichtsbarkeit oder Staatsanwaltschaft, bis zur komplexen Änderungen der Verfahrensvorschriften. Besondere Stellung hat dabei die Beschwerde wegen Langwierigkeit.

Verabschiedung des Gesetzes vom 17. Juni 2004 über Verletzung des Rechts der Partei auf Entscheidung in der Sache in Gerichtsverfahren ohne unbegründeten Verzug, fiel mit Beitritt Polens zur Europäischen Union zusammen.

Zurzeit, nach ein paar Jahren von Geltung dieses Gesetzes, entschied sich der Gesetzgeber auf seine Novellierung. Sie wurde durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (GBl. Nr. 61, Pos. 498) eingeführt. Dieses Gesetz ist nicht umfassend, ist aber von wesentlicher Bedeutung.

Erstens, erweiterte die Novellierung den sachlichen Umfang des Gesetzes, weil Beschwerdeenlegung nicht nur in Gerichtsverfahren sondern auch in durch Staatsanwalt geführten oder beaufsichtigten Ermittlungsverfahren zugelassen ist. Da diese Verfahren häufig ebenso lang oder eben länger als das Gerichtsverfahren dauern, war ihre Umfassung durch das Gesetz höchst ratsam.

Zweitens entschied der Gesetzgeber, dass wenn sich die Beschwerde als begründet zeigt, so hat das Gericht dem Beschwerdeführer, auf sein Verlangen, den Betrag von 2.000 bis 20.000 Zloty zu zuerkennen. Dieser Betrag soll die sich aus der Langwierigkeit des Verfahrens ergebenden Unannehmlichkeit mildern. Vor der Novellierung, gab es keine Verpflichtung des Gerichts, solche Geldleistung beim Beschwerdestattgeben zu zuerkennen, es fehlte an unterer Grenze dieser Geldleistung und die obere Grenze war um die Hälfte niedriger als heute.

Die Novellierung ist positiv zu beurteilen, ihre Verabschiedung ist Ausdruck der Anpassung des inländischen Rechtsschutzstandards an Erwartungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Zur Entbehrlichkeit solcher Beschwerde wegen Mangels an langwierigen Sachen ist noch ein langer Weg. Es bleibt also nichts anders als sie zu entwickeln und von ihr Gebrauch zu machen.